

S a t z u n g **über die Kostendeckung der Abfallentsorgung** **in der Hansestadt Herford**

vom 10.10.2012

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2024 (letztere in Kraft getreten am 01.01.2025)

§ 1 **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Hansestadt Herford werden öffentlich rechtliche Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallgroßbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Restabfall (grauer Abfallgroßbehälter) bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.1) mit einem Fassungsvermögen von 60 l (mit rotem Deckel)	51,00 €
(2.2) mit einem Fassungsvermögen von 120 l (mit rotem Deckel)	102,00 €

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.3) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	202,80 €
(2.4) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	405,60 €
(2.5) mit einem Fassungsvermögen von 660 l	1.110,00 €
(2.6) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	1.848,00 €

bei wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.7) mit einem Fassungsvermögen von 660 l	2.220,00 €
(2.8) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	3.696,00 €
- (3) Bei reduzierter bzw. erhöhter Entleerungshäufigkeit der in Abs. 2 genannten Abfallgroßbehälter vermindern bzw. erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Häufigkeit der Entleerungen (um die Hälfte, das 2-fache, das 3-fache usw.).

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Bioabfall (grüner Abfallgroßbehälter)

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(4.1) mit einem Fassungsvermögen von 60 l	60,00 €
(4.2) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	120,00 €
(4.3) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	240,00 €

Der Saison-Bioabfallbehälter wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres geleert und der Leerungsrhythmus entspricht dem des Bioabfallbehälters.

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(4.4) mit einem Fassungsvermögen von 60 l	40,00 €
(4.5) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	80,00 €
(4.6) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	160,00 €

- (5) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen) (blauer Abfallgroßbehälter):

bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(5.1) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	3,00 €
(5.2) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	6,00 €
(5.3) mit einem Fassungsvermögen von 660 l	18,00 €
(5.4) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	30,00 €

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den ganzen Veranlagungszeitraum, ist für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

- (7) Für die Abfuhr/Abgabe von Sperrgut betragen die Gebühren:

je Abfallsack	bis 100 l	3,00 €
Sperrgut	bis 0,5 m³	9,00 €
Sperrgut	bis 1,0 m³	18,00 €
jeder weitere m³		18,00 €
Haushaltsgroßgeräte		0,00 €

Bei Abholung von Sperrgut, Metall und Haushaltsgroßgeräten wird eine Anfahrtspauschale - unabhängig von der Menge – erhoben.

Anfahrtspauschale Sperrgut	15,00 €
Anfahrtspauschale Metall	15,00 €
Anfahrtspauschale Haushaltsgroßgeräte	15,00 €

- (8) Für den Umtausch, die Auslieferung und den Einzug eines Abfallgroßbehälters (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt oder nach § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Hansestadt Herford in der zur Zeit geltenden Fassung zu dulden ist, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
Für jede weitere Anfahrt zwecks Umtausch, Auslieferung oder Einzug von Abfallgroßbehältern, welche im Verschulden des Antragstellers liegt, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (9) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung der Hansestadt Herford in der zur Zeit geltenden Fassung wird eine Verwaltungsgebühr von 26,00 € erhoben.

Wird ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, so wird eine Gebühr entsprechend der Regelung in § 9 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Herford erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks und / oder der Gewerbetreibende. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Außerdem haften die zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (3) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind der Hansestadt Herford vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Anzeige über die Rechtsänderung bei der Stadt eingegangen ist.

§ 4 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück oder Gewerbe an die Abfallentsorgung angeschlossen worden ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Die Gebührenpflicht bezieht sich auch auf solche Behälter, die nicht von der Hansestadt Herford zur Verfügung gestellt wurden, sondern anderweitig vorhanden sind und zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden.

Wird das Grundstück oder Gewerbe am ersten Tage eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Abfallentsorgungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Gefäße bzw. ändert sich die Größe oder Entleerungshäufigkeit der Gefäße während des Veranlagungszeitraumes, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr den Veränderungen entsprechend mit dem Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats.

Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenpflicht von diesem Tage an.

Der Heranziehungsbescheid wird entsprechend berichtigt. Für die Fälligkeit gilt die Regelung des § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt in Gestalt der 10. Änderungssatzung am 01.01.2024 in Kraft.

Anmerkung:

- Die Bekanntmachung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 erfolgte am 26.10.2012 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22/2012.
- Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 23.12.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2014.
- Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 22.12.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2015.
- Die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2016.
- Die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 41/2017.
- Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte am 24.10.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2018.
- Die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung erfolgte am 20.12.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 39/2019.
- Die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung erfolgte am 19.02.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 05/2020.
- Die Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung erfolgte am 17.11.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 60/2021.
- Die Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung erfolgte am 21.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 50/2022.
- Die Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung erfolgte am 15.11.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 42/2023.
- Die Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung erfolgte am 18.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 53/2024.